

Rechtssache 235/87

Annunziata Matteucci gegen Communauté française de Belgique und Commissariat général aux relations internationales de la Communauté française de Belgique

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Conseil d'État des Königreichs Belgien)

„Diskriminierungsverbot — Berufsbildender Unterricht —
Ausbildungsbeihilfe“

Sitzungsbericht	5590
Schlußanträge des Generalanwalts Sir Gordon Slynn vom 14. Juli 1988	5596
Urteil des Gerichtshofes vom 27. September 1988	5606

Leitsätze des Urteils

- 1. Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Soziale Vergünstigungen — Begriff — Stipendium für ein Studium im Ausland, das aufgrund eines zweiseitigen Abkommens zwischen Mitgliedstaaten gewährt wird — Einbeziehung — Gewährung der Stipendien nach dem Abkommen nur an Staatsangehörige der beiden Vertragsparteien — Unzulässige Beschränkung*
(Verordnung Nr. 1612/68 des Rates, Artikel 7 Absatz 2)
- 2. Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Gegenseitige Unterstützung bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts*
(EWG-Vertrag, Artikel 5)

1. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 hat der Wanderarbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten ebenso wie die in-

ländischen Arbeitnehmer Anspruch auf alle sozialen Vergünstigungen. Eine Förderung, die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung zur Durchführung eines Studiums im Bereich der beruflichen

Fortbildung gewährt wird, stellt eine solche Vergünstigung dar. Deshalb ist es den Behörden eines Mitgliedstaats nicht erlaubt, die Gewährung eines Stipendiums für ein Studium in einem anderen Mitgliedstaat einem Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats wohnt und dort eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt, jedoch die Staatsangehörigkeit eines dritten Mitgliedstaats besitzt, mit der Begründung zu verweigern, daß dieser Arbeitnehmer nicht die Staatsangehörigkeit des Wohnmitgliedstaats besitze. Ein zweiseitiges — auch außerhalb des Anwendungsbereichs des EWG-Vertrags und vor dessen Inkrafttreten geschlossenes — Abkommen, das die Gewährung der fraglichen Stipendien den Staatsangehörigen der beiden Mitgliedstaaten, die Parteien des Abkommens sind, vorbehält, kann die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von inländischen

Arbeitnehmern und im Hoheitsgebiet eines dieser beiden Mitgliedstaaten niedergelassenen Arbeitnehmern der Gemeinschaft nicht behindern.

2. Nach Artikel 5 EWG-Vertrag treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben. Wenn also die Anwendung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift durch eine Maßnahme behindert werden kann, die im Rahmen der Durchführung eines — auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Vertrages geschlossenen — zweiseitigen Abkommens getroffen worden ist, ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Anwendung dieser Vorschrift zu erleichtern und zu diesem Zweck jeden anderen Mitgliedstaat, dem eine Verpflichtung aus dem Gemeinschaftsrecht obliegt, zu unterstützen.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 235/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Gemäß Artikel IV des deutsch-belgischen Kulturabkommens vom 24. September 1956 (United Nations Treaty Series Nr. 3766) wird jede der beiden Vertragsparteien Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei Stipendien gewähren, die es diesen ermöglichen sollen, im anderen Lande Studien oder Forschungen zu beginnen oder fortzusetzen oder ihre wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische oder technische Ausbildung zu vervollkommenen.

2. *Gewährung deutscher Stipendien an Angehörige der Communauté française*

Im Rahmen des erwähnten Kulturabkommens stellt die Bundesrepublik Deutschland der belgischen Communauté française eine bestimmte Anzahl von Stipendien zur Verfügung. Anträge auf Gewährung von Stipendien werden beim Commissariat général aux relations internationales de la Communauté française (Generalkommissariat für internationale Beziehungen; CGRI) eingereicht. Hierzu müssen die Bewerber ein ziemlich detailliertes Formular ausfüllen.

* Verfahrenssprache: Französisch.